

II-493 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

30.3.1967

198/A.B.

zu 211/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r č e v i ć
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. K l e i n e r und Genossen,
betreffend Verweigerung der Auskunft über die finanzielle Unterstützung
von Studentenheim-Bauprojekten.

--- --

Zu der Anfrage Nr. 211/J, die die Abgeordneten Dr. Kleiner, Dr. Firnberg und Genossen unterm 8. März 1967 an mich richteten, beehre ich mich, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Abgeordneten Dr. Kleiner, Dr. Firnberg und Genossen richten an mich unter ausdrücklicher Berufung und Stützung auf Artikel 52 der Bundesverfassung, wonach der Nationalrat das Recht hat, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen, eine Anfrage betreffend Unterstützung von Bauprojekten zur Errichtung von Studentenheimen.

Da sich die Abgeordneten ausdrücklich auf Artikel 52 der Bundesverfassung und seinen "klaren und eindeutigen Wortlaut" beziehen, verweise ich darauf, daß die Fragesteller einem Irrtum unterlegen sind.

Der klare und eindeutige Wortlaut des Artikels 52 des Bundes-Verfassungsgesetzes lautet nämlich: "Der Nationalrat und der Bundesrat sind befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben."

Der Irrtum, der bei der Anfrage unterlaufen ist, liegt somit darin, daß die Fragesteller den Teil (oder Teile) mit dem Ganzen verwechseln.

Zahlreiche einprägsame geschichtliche Beispiele zeigen auf, daß die denkwidrige Identifikation des Teiles mit dem Ganzen - sie sei willentlich oder unwillentlich erfolgt - gefährlich werden kann und in einer Demokratie keinen Platz haben darf.

Dieser absolute, philosophische Irrtum bliebe hier in diesem Zusammenhang nur dann ohne praktische Folgen, wenn das Gesetz dem Teil qualitativ das gleiche und quantitativ gleichviel Recht wie dem Ganzen zuspräche. Das tut aber die österreichische Rechtsordnung nicht. Der einzelne Abgeordnete (oder auch eine Gruppe von einzelnen Abgeordneten) hat weder quantitativ noch qualitativ die gleiche Rechtsausstattung wie sie dem Nationalrat als ganzem

198/A.B.

zu 211/J

zukommt. Die Rechtsordnung teilt vielmehr beiden Rechtsfiguren unterschiedliche Rechte zu. Artikel 52 der Bundesverfassung teilt nur dem Nationalrat und dem Bundesrat als solchen, also als Gesamtheiten, Rechte zu, nicht aber dem einzelnen oder einzelnen Abgeordneten.

Eine gemäß Artikel 52 an mich gerichtete Anfrage kann also nur vom Nationalrat auf Grund eines entsprechenden Beschlusses an mich gerichtet werden. Eine ausdrücklich auf Artikel 52 gestützte Anfrage einzelner Abgeordneter ist daher verfassungsrechtlich unzulässig.

-.-.-.-